

nicht der Beschwerde-, sondern der Berufungssenat. Die Beschwerde ist vom Rechtsmittelgericht als Berufung zu behandeln.<sup>13</sup>

Wird der Angeklagte freigesprochen, so kann der Verletzte wegen der Abweisung der von ihm erhobenen Schadensersatzforderung kein Rechtsmittel einlegen, da sein Interesse nicht auf die strafrechtliche Verurteilung, sondern auf die Klärung zivilrechtlicher Fragen gerichtet ist. In diesem Falle steht dem Verletzten — unter der Voraussetzung, daß er seinen Anspruch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten geltend macht — der Weg an das Zivilgericht offen (§ 271 StPO).

## 2. Die Rechtsmittelberechtigten gegen Beschlüsse

Der Personenkreis, dem das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Beschlüsse zusteht, ist wesentlich größer als der Kreis der Rechtsmittelberechtigten bei Urteilen. Danach sind zunächst einmal alle bereits unter Ziff. 1 Buchst. a bis e genannten Personen berechtigt, gegen einen Beschluß Beschwerde einzulegen. § 296 Abs. 2 StPO räumt darüber hinaus noch weiteren Personen das Beschwerderecht ein. Ausdrücklich werden Zeugen und Sachverständige genannt. Doch diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Vielmehr können auch alle anderen Personen, die durch Beschlüsse unmittelbar betroffen werden, Beschwerde einlegen, so z. B. der Eigentümer eines bei dem Angeklagten beschlagnahmten Gegenstandes usw.

## III. Die Wirkung der Einlegung von Rechtsmitteln

### 1. Die Wirkung der Einlegung von Protest und Berufung

Die Einlegung von *Protest* und *Berufung* hat die Wirkung, daß die Sache zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung an das nächst höhere Gericht gelangt (Abwälzungswirkung). Damit wird das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, sich jeder weiteren Entscheidung in dieser Sache zu enthalten. Das ist deshalb notwendig, weil sich das erstinstanzliche Gericht bereits eine feste Überzeugung in der Strafsache gebildet hat. Es wird immer von seiner eigenen Entscheidung beeinflusst und deshalb in der Regel voreingenommen sein. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils ist daher dem übergeordneten Gericht vorbehalten, das sich mit dieser Sache noch nicht zu befassen hatte.

13. vgl. Urteil des OG vom 22. 3.1957, NJ, 1957, S. 453.